

Haushalts- und Finanzausschuß  
44. Sitzung

17.03.1988  
sr-ma

Der Gesetzentwurf enthalte zwei Schwerpunkte: zum einen die Besteuerung von Filmveranstaltungen und zum anderen die Besteuerung von Spielautomaten, die nach dem Vergnügungssteuergesetz bisher auch schon der Besteuerung unterlägen. Die bisherige Regelung sehe die Besteuerung von Geldspielgeräten mit einem halben Prozent des Erstanschaffungspreises, mindestens aber mit 30 DM vor, wobei die Gemeinden per Satzung entscheiden könnten, diese Steuer auf 60 DM zu erhöhen. Bei dieser Regelung werde nicht danach unterschieden, ob die Geldspielgeräte in einer Gaststätte oder in einer Spielhalle stünden.

Die Reformierungsabsicht des Gesetzes habe sich in letzter Zeit unter ordnungsrechtlichen und sozialpolitischen Gesichtspunkten ergeben, weil die Zahl der Spielhallen insbesondere in den Innenstadtbereichen stark zugenommen habe, wobei zu beobachten sei, daß sie mehr und mehr alteingesessene Geschäfte aufgrund ihrer überlegenen Finanzkraft verdrängten. Von dieser Zielrichtung gehe auch der CDU-Antrag aus.

Der Gesetzentwurf sehe wie das bisherige Gesetz auch eine Trennung zwischen Apparaten mit Gewinnmöglichkeit und sonstigen Unterhaltungsautomaten vor, differenziere aber - und das sei neu - zwischen Geräten in Spielhallen und solchen in Gaststätten usw. Er gehe von einer Steuer in Höhe von 90 DM monatlich für Gewinnspielgeräte in Spielhallen mit der Möglichkeit der Verdreifachung durch gemeindliche Satzung aus. In Gaststätten solle eine Steuer von 45 DM monatlich mit der Möglichkeit der Verdoppelung durch gemeindliche Satzung erhoben werden. Für Unterhaltungsautomaten in Spielhallen sehe der Gesetzentwurf 40 DM mit der Verdoppelungsmöglichkeit auf 80 DM, in Gaststätten 20 DM mit der Verdoppelungsmöglichkeit auf 40 DM vor. Damit werde deutlich, daß das Schwerkraft der Besteuerung bei den Gewinnspielgeräten in Spielhallen liege.

Bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs sei die größte Schwierigkeit gewesen, an geeignetes Zahlenmaterial zu gelangen. Der Verband der Automatenaufsteller sei mehrfach aufgefordert worden, Material vorzulegen, habe sich allerdings etwas "geziert", Zahlen bekanntzugeben. Schließlich habe dem Ministerium eine Aufstellung auf der Basis des Jahres 1985 der Forschungsstelle für den Handel in Berlin vorgelegen, die im Auftrag des Deutschen Automatenverbandes einen Betriebsvergleich durchgeführt habe. Aufgrund der daraus hervorgehenden Zahlen habe man errechnet, welche Steuer grundgesetzlich noch möglich sei.

Bei der letzten Änderung des Vergnügungssteuergesetzes habe sich das Bundesverfassungsgericht damit befaßt und unter Berücksichtigung des Artikels 12 des Grundgesetzes geprüft, ob die seinerzeit festgelegten Beträge nicht die Berufsfreiheit dermaßen einengten, daß ein Verfassungsverstoß vorliege. Das Bundesverfassungsgericht habe damals festgestellt, daß ein Steuersatz von 22 % des Kasseninhalts noch zulässig sei.

Haushalts- und Finanzausschuß  
44. Sitzung

17.03.1988  
sr-ma

Auf der Grundlage der vorliegenden Zahlen habe man nunmehr die höchstrichterliche Rechtsprechung angewandt. Dabei sei man zu Zahlen in der Größenordnung von etwa 190 DM monatlich pro Gewinnspielgerät gekommen. Die von der Forschungsstelle vorgelegten Zahlen hätten nicht zwischen Geräten in Gaststätten und solchen in Spielhallen differenziert; erfahrungsgemäß aber sei der Umsatz in Spielhallen wesentlich höher als in Gaststätten.

Man habe im Verlauf der Erarbeitung des Gesetzentwurfs auch Gespräche mit Automatenaufstellern und -herstellern geführt. Zumindest indirekt sei dabei bestätigt worden, daß der Umsatz bei Spielgeräten in Spielhallen wesentlich höher liege, als es dem im Gesetzentwurf festgesetzten Besteuerungsbetrag entspreche. In dem obenerwähnten Betriebsvergleich seien Geräte mit einem jährlichen Gewinn in Höhe von 47 000 DM ohne Mehrwertsteuer genannt.

Mit dem Antrag der Fraktion der CDU, der ebenfalls auf eine stärkere Besteuerung von Gewinnspielgeräten in Spielhallen abziele, habe sich die Landesregierung eingehend befaßt und sei zu dem Ergebnis gekommen, von der dort vorgeschlagenen Regelung nicht Gebrauch zu machen, weil man die Gefahr des Mißbrauchs gesehen habe. Die Spielhallen hätten auch schon versucht, die Bundesverordnung zu umgehen. Würde man dem CDU-Antrag folgen, könnten aus einer großen Spielhalle mehrere kleine gemacht und die Zahl der Spielgeräte relativ klein gehalten werden, mit entsprechenden Folgen bei der Besteuerung.

In der gestrigen Beratung des Gesetzentwurfs durch den federführenden Ausschuß sei für ihn, Becker, das Bemühen der beiden großen Fraktionen deutlich geworden, auf einen gemeinsamen Nenner zu kommen, um in dieser Frage keinen Streit entstehen zu lassen.

Abg. Bensmann (CDU) spricht die Möglichkeit des Einbaus von Zählwerken in Spielautomaten an, um auf diese Weise mehr Steuerehrlichkeit zu erreichen, und bittet um Auskunft, ob diese Frage einmal überprüft worden sei. Des weiteren interessiert den Abgeordneten, ob der geplante Termin des Inkrafttretens des Gesetzes trotz der vom federführenden Ausschuß nunmehr in Aussicht genommenen Anhörung gehalten werden könne. In diesem Zusammenhang weist Abg. Bensmann darauf hin, daß die Gemeinden in Erwartung des Gesetzes schon heute Vorbereitungen trafen, um so schnell wie möglich vor Ort reagieren zu können.

MR Becker (IM) führt aus, den Einbau von Zählwerken interessiere in erster Linie den Finanzminister in bezug auf die Feststellung der Umsatzsteuer. Aus Sicht des Innenministers wäre der Einbau von entsprechenden Einrichtungen durchaus zu begrüßen. In einem Gespräch mit einem namhaften Automatenaufsteller allerdings sei zu dieser Frage festgestellt worden, daß die Manipulationsmöglichkeiten bei den derzeit auf dem Markt befindlichen Zählwerken sehr groß seien.

Haushalts- und Finanzausschuß  
44. Sitzung

17.03.1988  
sr-ma

Der Gesetzentwurf sehe ein Inkrafttreten zum 1. Juli 1988 vor. Die Kommunen warteten in der Tat auf das Gesetz. Das habe der Ausschuß für Kommunalpolitik berücksichtigt. Es sei vorgesehen, den Fragenkatalog möglichst noch vor Ostern an die Anzuhörenden mit der Maßgabe der Stellungnahme bis zum 27. April 1988 zu versenden. Der kommunalpolitische Ausschuß werde sich am 25. Mai dieses Jahres abschließend mit dem Gesetzentwurf und mit dem Antrag befassen, so daß sich das Plenum damit in seiner Juni-Sitzung abschließend beschäftigen könnte.

Abg. Dautzenberg (CDU) fragt, ob die Landesregierung entsprechend dem Antrag der CDU-Fraktion im Hinblick auf die Baunutzungsverordnung beim Bund initiativ zu werden beabsichtige.

Frau Regierungsbaudirektorin Heitfeld-Hagelgans (Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr) berichtet, zur Frage der Baunutzungsverordnung sehe der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau derzeit eine Überprüfung vor. Er habe dazu eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingerichtet. Inzwischen gebe es erste Vorschläge zu einer Änderung der Baunutzungsverordnung. Die Arbeitsgruppe werde in den ersten Sommermonaten einen Bericht vorlegen. Nach dem derzeitigen Diskussionsstand werde erwogen, eine Regelung vorzuschlagen, nach der Spielhallen in Wohngebieten unzulässig seien und in gemischtstrukturierten Gebieten nur ausnahmsweise zugelassen werden sollten. Weiterhin solle versucht werden, die Massierung von Spielgeräten an bestimmten Standorten in Kerngebieten zu verhindern.

Abg. Schröder (CDU) befürchtet Schwierigkeiten im kommunalpolitischen Bereich, wenn dort über die Baunutzungsverordnung die Ansiedlung von Spielhallen eingeschränkt werde, den Verpächtern entsprechenden Geschäftsraums aber von Spielhallenbetreibern oft das Dreifache an Miete angeboten werde wie von anderen Geschäftsleuten.

Der Vorsitzende meint, wenn der vom Regierungsvertreter genannte Gewinn in Höhe von 47 000 DM jährlich zutreffe, was er etwas bezweifle, wundere ihn nicht, wenn potentielle Spielhallenbetreiber solche Mietangebote machten.

MR Becker (IM) weist darauf hin, daß es sich bei der von ihm genannten Zahl um Spitzenergebnisse handele. Aber Zahlen zwischen 30 000 und 40 000 DM seien häufiger aufgetreten. Allerdings seien diese Ergebnisse aus der Statistik herausgefallen, weil es sich dabei angeblich um "Ausreißer" handele, und somit sei die Durchschnittszahl natürlich entsprechend niedriger ausgefallen. Der offiziell dem Ministerium genannte Betrag liege bei 866 DM monatlichem Kasseninhalt.